
Veröffentlichung gemäß
Offenlegungsverordnung („Verordnung (EU) 2019/2088 des europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhal-
tigkeitsbezogene
Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“)

Daimler Pensionsfonds AG

Stand 10.03.2021

1. Vorbemerkungen

Ziel der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend OffenlegungsVO) ist die Harmonisierung von nachhaltigkeitsbezogenen Regeln auf europäischer Ebene.

Sie regelt, wie als Finanzmarktteilnehmer und als Finanzberater definierte Akteure künftig über nachhaltige Investments und Nachhaltigkeitsrisiken informieren müssen. Zudem legt sie fest, welche Informationen die Finanzmarktteilnehmer der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen. Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) definiert die OffenlegungsVO auch als Finanzmarktteilnehmer, so dass die Daimler Pensionsfonds AG (nachfolgend Daimler Pensionsfonds) in den Anwendungsbereich fällt.

Der Daimler Pensionsfonds hat im Dezember 2018 ehemals unmittelbare Leistungszusagen der betrieblichen Altersversorgung der Daimler AG im Sinne von § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übernommen und führt diese nicht-versicherungsförmig i.S.v. § 236 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) durch.

Bei den übertragenen Leistungszusagen handelt es sich um Versorgungszusagen, die für neu in das Trägerunternehmen eintretende Mitarbeiter geschlossen sind. Der Daimler Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der Leistungen nur insoweit, wie das Trägerunternehmen seinen Finanzierungsverpflichtungen nachkommt. Im Falle einer Unterdeckung ist die Daimler AG als einziges Trägerunternehmen des Daimler Pensionsfonds zu einem Nachschuss verpflichtet.

Die Daimler Pensionsfonds AG ist eine 100%-ige Tochter der Daimler AG. Sie hat keine eigenen Mitarbeiter.

Das Kapitalanlageziel des Daimler Pensionsfonds bei der Anlage des Sicherungsvermögens ist es, die langfristige Bedienung der Pensionsverpflichtungen zu gewährleisten und somit auch gleichzeitig das Risiko eines Nachschusserfordernisses seitens des Trägerunternehmens zu reduzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kapitalanlageerfolg keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsleistungen hat und die Versorgungsanwärter keinen Einfluss auf die Kapitalanlage ausüben können.

2. Transparenz bei den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen gemäß Artikel 3 der OffenlegungsVO

Der Daimler Pensionsfonds hat mit seinem Trägerunternehmen neben den Verantwortlichkeiten im Kapitalanlageprozess auch die Zielsetzung der Kapitalanlage sowie deren Umsetzung in Form einer Kapitalanlagerichtlinie vereinbart.

Die Kapitalanlage erfolgt ausschließlich über einen Spezialfonds mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB (nachfolgend Spezial-AIF), dessen Verwaltung und Überwachung durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt. Die Vermögensanlage innerhalb des Spezial-AIF erfolgt wiederum durch die Beauftragung externer Asset Manager.

Nachhaltigkeitsaspekte bzw. sog. ökologische, soziale/gesellschaftliche und Governance-Kriterien (sog. ESG-Kriterien) sind ein fester Bestandteil der Anlagegrundsätze des Daimler Pensionsfonds, siehe auch [Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG \(daimler.com\)](#).

Die Erwirtschaftung marktgerechter Kapitalerträge kann auch durch Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden. Deshalb achtet der Daimler Pensionsfonds verstärkt auf die Berücksichtigung und

Transparenz von Nachhaltigkeitsaspekten im Investmentprozess. In 2020 wurde deshalb ein Nachhaltigkeitskonzept entwickelt, welches eine schrittweise Integration von ESG-Kriterien in die Anlageprozesse vorsieht.

Schon heute arbeitet der Daimler Pensionsfonds ausschließlich mit externen Asset Managern zusammen, die die „UN Principles for Responsible Investment“ unterzeichnet haben. Darüber hinaus werden auf Basis einer Negativliste Investments in bestimmte Länder und Unternehmen ausgeschlossen.

Diese Negativliste umfasst zum einen Staaten, die gemäß Fragile States Index in die sog. Kategorie „Alarm“ fallen und zum anderen Unternehmen, die einer bestimmten Industrieklassifikation zuzuordnen sind oder in die sog. Kategorie „Kontroversen“ fallen. Die Liste wird jährlich überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Darüber hinaus strebt der Daimler Pensionsfonds eine über die Negativliste hinausgehende Verankerung von ESG-Kriterien im Investmentprozess an. Dies wird unter anderem über die Implementierung von ESG-Benchmarks oder Berücksichtigung von ESG-Ratings erfolgen.

Die im Rahmen des Nachhaltigkeitskonzepts umgesetzten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst.

3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens gemäß Artikel 4 der OffenlegungsVO

Der Daimler Pensionsfonds berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen in Abhängigkeit seiner Einflussmöglichkeiten und der ihm vorliegenden Informationen.

In der Kapitalanlage des Daimler Pensionsfonds sind über die zuvor genannte Negativliste Investments von bestimmten Sektoren und Unternehmen mit nicht akzeptierten Nachhaltigkeitsauswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu gehören u.a. Investitionen in umstrittene Rüstungsgüter wie Streubomben und Landminen, biologische, chemische und atomare Waffen und Unternehmen, die aufgrund ihres Verhaltens kontrovers einzuschätzen sind.

Der Daimler Pensionsfonds hat seine Vermögensanlage und damit seine Investitionsentscheidungen auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. auf externe Asset Manager ausgelagert, siehe hierzu [Angaben gemäß §§134b und 134c Aktiengesetz \(daimler.com\)](#). Bei der Auswahl seiner Dienstleister berücksichtigt der Daimler Pensionsfonds Nachhaltigkeitskriterien.

Eine über die Negativliste hinausgehende Festlegung, in wie weit nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden müssen, trifft der Daimler Pensionsfonds aktuell nicht. Er macht somit keine expliziten Vorgaben dahingehend, wie einzelne ESG-Belange im Anlageprozess des externen Asset Managers zu beachten sind bzw. wie eine Beachtung der „Principal Adverse Impacts“ (PAIs) im Investitionsprozess zu erfolgen hat.

Darüber hinaus berücksichtigen die externen Asset Manager aktiver Investitionsstrategien zunehmend selbst in ihrem Investmentprozess nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Implementierung des Nachhaltigkeitskonzepts sieht für die Zukunft eine schrittweise Berücksichtigung von ESG-Benchmarks bzw. ESG-Ratings in den Portfolien des Daimler Pensionsfonds vor. Des Weiteren ist die Einführung einer entsprechenden ESG-Berichterstattung vorgesehen.

Für die über die geplanten Maßnahmen hinausgehende Ableitung von Handlungsbedarfen ist die Finalisierung bzw. die Verabschiedung der technischen Regulierungsstandards (RTS) seitens der EU-Kommission mit näheren Vorgaben abzuwarten.

4. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 5 der OffenlegungsVO

Der Daimler Pensionsfonds beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Weder die Mitglieder des Vorstands noch die Personen, die eine Schlüsselfunktion für den Daimler Pensionsfonds verantworten, erhalten für ihre Tätigkeit eine gesonderte Vergütung. Bei der jeweiligen Entscheidung über die Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen.

5. Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 6 der OffenlegungsVO / Vorvertragliche Informationen

Seit Dezember 2018 hat der Daimler Pensionsfonds keine weiteren Leistungszusagen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1 BetrAVG übernommen. Die Aufnahme von Anwärtern aus Versorgungsausgleichsfällen erfolgt automatisch. Darüber hinaus werden derzeit keine Versorgungsberechtigten neu aufgenommen. Sollte eine weitere Übertragung von Leistungszusagen in der Zukunft in Erwägung gezogen werden, wird die Notwendigkeit der Erstellung vorvertraglicher Informationen entsprechend der Vorgaben des Artikel 6, 8 und 9 der EU Verordnung geprüft werden.

6. Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts gemäß Artikel 7 der OffenlegungsVO

Die Investitionsentscheidung innerhalb des vom Daimler Pensionsfonds für die Kapitalanlage eingesetzten Spezial-AIF wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. dem externen Asset Manager getroffen. Der Daimler Pensionsfonds gibt aktuell nicht vor, ob nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“) durch den Asset Manager zu berücksichtigen sind.

Der Daimler Pensionsfonds wird nach Verabschiedung der technischen Regulierungsstandards (RTS) prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß Vorgaben an die Asset Manager gemacht werden sollten. Daneben strebt der Daimler Pensionsfonds die Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens an, siehe hierzu die Erläuterungen zuvor unter Ziffer 3.